

# **Erlass im Rahmen der Fachaufsicht für die Einrichtungen, in denen Menschen mit psychischen Krankheiten im räumlichen Bereich der Landeshauptstadt Schwerin untergebracht sind**

**ab dem 23. Juli 2020**

## **COVID-19/Übertragung von SARS-CoV-2**

Hiermit erlasse ich aufgrund der weiter fortschreitenden Ausbreitung der Coronavirus-Krankheit (COVID-19) in Deutschland im Rahmen meiner gem. § 12 Abs. 6 PsychKG M-V mit bestehenden Fachaufsicht mit sofortiger Wirkung folgende

### **Fachaufsichtliche Weisung:**

#### **1. Allgemeines**

Die Einrichtung, in der Menschen mit psychischen Erkrankungen untergebracht sind (im folgenden: Einrichtung), hat neben den allgemeinen Infektionsschutzmaßnahmen zusätzlich die besonderen, vom Robert Koch-Institut veröffentlichten Infektionsschutzmaßnahmen zu beachten. Die entsprechenden Maßnahmen sind unter folgender Internetadresse abrufbar: [https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/nCoV.html](https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/nCoV.html). Die Einrichtung hat zur Sicherstellung der Aktualität ihrer Maßnahmen mindestens einmal am Tag ihre Infektionsschutzmaßnahmen anhand der Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen.

Über Verdachtsfälle und bestätigte Infektionen sowie über die jeweils ergriffenen Maßnahmen ist der Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Schwerin als Fachaufsichtsbehörde zu informieren.

Die Einrichtung muss sicherstellen, dass Absonderungs-/Isolierungsmöglichkeiten sowohl für neuaufgenommene als auch für sich bereits in der Einrichtung befindliche Menschen mit psychischen Krankheiten mit begründetem COVID-19-Verdacht bestehen.

#### **2. Aktualisierung der Pandemiepläne**

Die Einrichtung hat ihre klinikeigenen Pandemiepläne auf Aktualität zu überprüfen und unter Berücksichtigung der vom Robert-Koch-Institut gegebenen Hinweise und empfohlenen Maßnahmen fortzuschreiben.

### 3. Durchführung von Gruppentherapien

In der Einrichtung dürfen Gruppentherapien (z.B. Sport- und Ergotherapie) nur unter Beachtung aller erforderlichen Infektionsschutzmaßnahmen (siehe Ziffer 1.) durchgeführt werden. Sie dürfen zudem nur in Räumlichkeiten durchgeführt werden, die einen Abstand von mindestens 1,5 m zwischen den jeweiligen Personen ermöglichen. Die Räume zur Gruppentherapie sind nach jeder Sitzung, aber mindestens alle zwei Stunden, ausreichend zu lüften. Es wird empfohlen, konstante Therapiegruppen zu bilden.

### 4. Interkurrente Leistungen

Ausführungen, Ausgänge oder Besuche zum Zwecke der Durchführung von interkurrenten Leistungen dürfen nur unter Beachtung aller erforderlichen Infektionsschutzmaßnahmen, insbesondere der in § 2 Abs. 4 der Verordnung der Landesregierung zur Corona-Lockerungs-LVO M-V und zur Änderung der Quarantäneverordnung vom 7. Juli 2020 (GVOBl. M-V 2020, S. 518) und in Ziffer 1 dieser Weisung genannten, durchgeführt werden.

### 5. Durchführung von Besuchen

Besuche der Menschen mit psychischen Krankheiten in der Einrichtung sind erlaubt durch

- a) Prozessbevollmächtigte, Richterinnen und Richter, Betreuerinnen und Betreuer, Gutachterinnen und Gutachter,
- b) die Kernfamilie (Ehegatten, eingetragene Lebenspartner, Lebensgefährten, Kinder, Eltern und Großeltern) und
- c) durch eine weitere vom Menschen mit psychischen Krankheiten benannte feste Kontaktperson.

Aus dem Personenkreis der Buchstaben b) und c) ist pro Tag nur der Besuch aus einem dieser Personenkreise gestattet. In besonders gelagerten Einzelfällen (Härtefällen) können durch die Ärztliche Leitung der Einrichtung Ausnahmen zugelassen werden. Die Erteilung der Ausnahme sowie deren Grund sind schriftlich zu dokumentieren.

Vor dem Betreten der Einrichtung sind die Besucherin oder der Besucher zu befragen,

- ob in den letzten 14 Tagen Kontakt zu einer Person bestand, die aktuell mit dem neuartigen Corona-Virus infiziert ist, mit diesem infiziert war bzw. bei der ein entsprechender begründeter Verdacht bestand, und
- ob Krankheitssymptome (zum Beispiel Fieber, Husten, Schnupfen, Störung des Geruchs- und/oder Geschmackssinns, Pneumonie) bestehen.

Das Ergebnis der Befragung ist zu dokumentieren und von den Befragten zu unterschreiben.

Sofern eine dieser Fragen bejaht wird oder die Besucherin oder der Besucher erkennbare Krankheitssymptome zeigt, ist ihr oder ihm das Betreten der Einrichtung nicht zu gestatten.

Die Durchführung eines Besuches hat unter Beachtung aller erforderlichen Infektionsschutzmaßnahmen (siehe Ziffer 1) zu erfolgen, insbesondere haben vor und nach

dem Besuch sowohl die oder der Besuchte als auch die Besucherin oder der Besucher eine Handdesinfektion durchzuführen und während des Besuchs grundsätzlich einen Abstand von mindestens 1,5 m einzuhalten. Die Besucherin oder der Besucher haben auf dem Gelände der Einrichtung zudem eine Mund- Nasen-Bedeckung (zum Beispiel Alltagsmaske, Schal, Tuch) zu tragen. Der Besuch ist nicht zu gestatten oder abzubrechen, wenn die oder der Besuchte oder die Besucherin oder der Besucher gegen die vorstehenden Infektionsschutzmaßnahmen verstößt. Besuche der Menschen mit psychischen Krankheiten in der Einrichtung über Nacht sind untersagt und abweichend vom Vorstehenden auch nicht gestattungsfähig.

Neben der in § 47 Abs. 4 PsychKG M-V vorgesehenen listenmäßigen Erfassung von Besucherinnen und Besuchern hat die Einrichtung zusätzlich alle Besucherinnen und Besucher in einer Besuchliste zu erfassen, die mindestens die folgenden Angaben enthalten muss: Vor- und Familienname, vollständige Anschrift und Telefonnummer. Diese Besuchliste ist von der Einrichtung für die Dauer von vier Wochen nach Ende des Besuches aufzubewahren und der zuständigen Gesundheitsbehörde im Sinne des § 2 Abs. 1 Infektionsschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern auf Verlangen vollständig herauszugeben. Die zu erhebenden personenbezogenen Daten dürfen zu keinem anderen Zweck weiterverarbeitet werden. Die Informationspflicht nach Artikel 13 der Datenschutz-Grundverordnung kann durch einen Aushang erfüllt werden. Die Besuchliste ist so zu führen und zu verwahren, dass die personenbezogenen Daten für Dritte nicht zugänglich sind. Wenn sie nicht von der Gesundheitsbehörde angefordert wird, ist die Besuchliste unverzüglich nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist zu vernichten.

## 6. Verfahren bei Neuaufnahmen

Die Einrichtung hat die bei neu aufzunehmenden Menschen mit psychischen Krankheiten die nach § 16 Abs. 1 Psychischkrankengesetz durchzuführende Eingangsuntersuchung einer ausführlichen Anamnese zu unterziehen und dabei zu klären,

- ob Kontakt zu einer Person bestand, die aktuell mit dem neuartigen Corona-Virus infiziert ist, mit diesem infiziert war bzw. bei der ein entsprechender begründeter Verdacht bestand, und
- ob Krankheitssymptome (zum Beispiel Fieber, Husten, Schnupfen, Störung des Geruchs- und/oder Geschmackssinns, Pneumonie) bestehen. Hierbei ist die aktuelle Datenlage zu berücksichtigen, die unter der folgenden Internetadresse einsehbar ist: [https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/Steckbrief.html#doc13776792bodyText3](https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Steckbrief.html#doc13776792bodyText3).

Sofern beide genannten Punkte bejaht oder auch nur die in Punkt 2 genannten Krankheitssymptome vorliegen, ist in Analogie zum Flusschema „COVID-19: Verdacht: Testkriterien und Maßnahmen, Orientierungshilfe für Ärztinnen und Ärzte“, verfügbar beim Robert-Koch-Institut unter der Internetadresse [https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/Massnahmen\\_Verdachtsfall\\_Infografik\\_DINA3.pdf?blob=publicationFile](https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Massnahmen_Verdachtsfall_Infografik_DINA3.pdf?blob=publicationFile) zu verfahren.

## 8. Inkrafttreten

Diese fachaufsichtliche Weisung gilt ab dem Tage seiner Bekanntgabe und ersetzt die

Weisung der Landeshauptstadt Schwerin im Rahmen der Fachaufsicht für die Einrichtungen, in der Menschen mit psychischen Erkrankungen untergebracht sind, vom 20. Mai 2020.

### Begründung:

Durch den vorherrschenden Übertragungsweg von SARS-CoV-2 der Tröpfcheninfektion kann es zu Übertragungen von Mensch zu Mensch kommen. Diese Übertragung kann auch durch infizierte Personen erfolgen, die nur mild erkrankt sind oder keine Symptome zeigen. Dabei zeigen die epidemiologischen Daten, dass es bei Zusammenkünften unter ungünstigen Bedingungen zu einer Übertragung auf viele Personen kommen kann. Daher zählen neben der Einhaltung hygienischer Maßnahmen die Vermeidung oder zumindest die Reduzierung sozialer Kontakte zu den wichtigsten Präventionsmaßnahmen. Viele der derzeitigen Anstrengungen auf Bundes-, Landes- und kommunaler Ebene zielen daher in erster Linie darauf ab, die Infektionen so früh wie möglich zu erkennen und die weitere Ausbreitung des Virus durch Begrenzung der sozialen Kontakte so weit wie möglich zu verzögern.

Um das oben genannte Ziel zu erreichen, ist es erforderlich, dass die Einrichtungen einheitlich und nach verbindlichen Vorgaben handeln. Der Erlass enthält hierzu einheitliche und verbindliche Regeln zur Einhaltung von allgemeinen und besonderen Infektionsschutzmaßnahmen, zur Durchführung von Besuchen und Lockerungen sowie Verfahrensregelungen bei Neuaufnahmen und bestimmten Formen von Therapien. Zugleich verpflichtet der Erlass die Einrichtungen zur Information der Fachaufsicht in bestimmten Lagen.

Der Erlass ist restriktiv zu handhaben, und von Ausnahmen, soweit sie zulässig sind, nur im begründeten Einzelfall Gebrauch zu machen.

Schwerin, den

23.07.20

Datum der Ausfertigung

Dienstsiegel



Oberbürgermeister der  
Landeshauptstadt Schwerin

  
Dr. Rico Badenschier

Veröffentlicht im Internet am:

23.07.20 M. Düssel